

doch auch nur in das Eigentum solcher Stellen überweisen, bei denen sie von vornherein ein Interesse für das Werk voraussetzt. Diese Stellen aber wären die Käufer des betreffenden Buches, diejenigen also, die dem Verlage durch Kauf die aufgewandten Herstellungskosten zu decken hätten. So blieb demnach nur die eine Möglichkeit offen, den notleidenden Unternehmungen durch direkte Geldzuschüsse zu helfen. Auf diese Möglichkeit wurden denn auch die Grundsätze eingestellt, unter denen der Verlags-Ausschuß seine Tätigkeit auszuüben hatte. Die Mittel der Notgemeinschaft sind begrenzt, und sie waren nicht ausreichend, um allen gestellten Ansprüchen, auch wenn sie genügend begründet waren, zu genügen. Deshalb war eine sorgfältige Siebung aller Anträge zwingende Notwendigkeit. Jeder dem Verlags-Ausschuß übergebene Antrag war durch den beteiligten Fachauschuß gegangen und von diesem auf die wissenschaftliche Bedeutung des in Frage stehenden Unternehmens geprüft worden. Waren die wissenschaftlichen Gutachten des Fachauschusses befürwortend, waren Hauptauschuß und Präsidium der Notgemeinschaft diesem Gutachten beigetreten, so hatte der Verlags-Ausschuß nunmehr die wirtschaftlichen Unterlagen des Unternehmens zu prüfen und festzustellen, welche Summe notwendig war, das Unternehmen zu erhalten oder zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf die begrenzten Mittel der Notgemeinschaft mußte der Verlags-Ausschuß sich indes von vornherein auf den Standpunkt stellen, daß diese Mittel nicht Verwendung finden dürften bei solchen Werken, deren Erscheinen an und für sich anderweitig gesichert wäre, oder für deren Veröffentlichung andere Stellen verpflichtet seien. Ebenso mußte der Grundgedanke festgehalten werden, daß die Mittel der Notgemeinschaft auch nicht annähernd ausreichen könnten, um zur Herabsetzung von Verkaufspreisen zu dienen. Der Verlags-Ausschuß ging von dem Gesichtspunkt aus, daß Werke, die in einer verhältnismäßig hohen Auflage zur Drucklegung gebracht werden, in ihrem Verkaufspreis so kalkuliert werden müssen, daß die Herstellungskosten reichlich zu decken seien. Bevor aber der Verlags-Ausschuß in jedem Falle in der Lage war, zu irgendeinem Antrage Stellung zu nehmen, war die Herbeiziehung einer Übersicht der wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens Bedingung. Bei der großen Anzahl der zur Prüfung vorliegenden Anträge, seither über 700, bei der Notwendigkeit schnellster Erledigung derselben war die Verwendung einer größeren Anzahl Formulare notwendig. Die Anträge wurden gesondert, solche für periodische Unternehmungen und solche für Einzelpublikationen, behandelt. Bei den periodischen Unternehmungen wurden Übersichten aus den Jahren 1913 bis 1920 eingefordert, mit Angaben über den Umfang und die Auflage, über den Absatz unter Mitteilung der Anzahl der nach dem Ausland gegangenen oder voraussichtlich gehenden Stücke, Angaben über Ausgaben für Satz und Druck, Papier und Buchbinderei, Kosten für Abbildungen sowie Honorar und Geschäftsspesen, Angaben über die Einnahmen unter Mitteilung des Laden- und Nettopreises für abgesetzte Exemplare, Angabe der Inserateinnahmen und etwaiger Zuschüsse, nebst einer Übersicht über Gewinn und Verlust in den einzelnen Jahren. Bei Vereins-Veröffentlichungen wurde um Angabe der Summen, welche in der Vergangenheit und künftig aus den Mitgliederbeiträgen zur Finanzierung des Unternehmens zur Verfügung gestellt sind, gebeten. Angefordert wurde weiter die Vorlage eines Bandes aus den Jahren 1911—1913, sowie des lezterschienenen Heftes. Gleichzeitig wurde bei der Übersendung der Formulare darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf ihren Austauschverkehr mit valutastarken Ländern die Notgemeinschaft die Bewilligung zugunsten von periodischen Veröffentlichungen je nach der Bedeutung der einzelnen Unternehmungen und nach der Erheblichkeit der Unterstützung ausspreche unter der Bedingung, daß der Verlag eine bestimmte Anzahl von Exemplaren der Notgemeinschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt und daß die Notgemeinschaft bei höherem Bedarf im einzelnen Fall berechtigt ist, weitere Exemplare zum Buchhändler-Nettopreis zu beziehen; hierbei würde dafür Sorge getragen, daß eine Beeinträchtigung des Auslands-Absatzes durch diese Maßnahme nicht erfolge. Neben dieser Auflage würden dann bei Gelegenheit der Bewilligung noch die allgemeinen Bedingungen übernommen, welche die Not-

gemeinschaft stellen muß, vor allem die Verpflichtung, daß Redaktion und Verlag die nächsten drei Jahre jedenfalls das Unternehmen halten werden unter der Voraussetzung, daß ein dem bewilligten entsprechender Zuschuß der Notgemeinschaft in den nächsten Jahren zur Verfügung gestellt wird, womit die Notgemeinschaft ihrerseits keine Verpflichtung übernehme, da sie von den wechselnden Finanzierungsverhältnissen jedes Jahres abhängig sei. Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung der Notgemeinschaft zur Zahlung des Zuschusses nur für die Summe entsteht, die für das laufende Wirtschaftsjahr bewilligt würde.

Bei den Einzelveröffentlichungen wurde die Vorlage einer Vorberechnung der Herstellungskosten angefordert, die eine Übersicht zu geben hatte über Bogenzahl und Format, Auflage, Ausgaben für Honorar, Satz und Druck, Papier, Druckstöcke, Buchbinderei und Vertriebskosten, die ferner Auskunft geben sollte über den voraussichtlichen Ladenpreis, voraussichtlichen Absatz und etwa von anderen Seiten zugesicherte oder in Aussicht gestellte Unterstützungen.

Die Bewilligung und Auszahlung der von der Notgemeinschaft zur Verfügung gestellten Zuschüsse erfolgte unter nachstehenden Bedingungen:

»Der Betrag ist fällig und die Zahlung erfolgt nach Drucklegung und nach Eingang eines Freistückes des Werkes für das Archiv der Notgemeinschaft sowie einer in der Anordnung der eingereichten Vorberechnung aufgestellten Übersicht der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten mit Angabe des Ladenpreises und des Buchhändler-Nettopreises. Sollte das Etatsjahr vor der Fertigstellung der Drucklegung zu Ende gehen, so wird, wenn die Drucklegung begonnen hat, die Unterstützung auf das nächste Jahr vorgetragen und der Betrag sichergestellt. Der Notgemeinschaft sind frei nach Berlin zu liefern ... Freistücke, weitere Exemplare ist die Notgemeinschaft berechtigt, zum Buchhändler-Nettopreis jederzeit anzufordern.

Die Notgemeinschaft gibt den Zuschuß nur unter der dem Verlag bekannten und von ihm anerkannten Voraussetzung, daß der Verlag einen den Verhältnissen entsprechenden Ladenpreis festsetzt. Bei der Bemessung des Ladenpreises ist die Tatsache, daß das Unternehmen unterstützt wird, in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn sich innerhalb der ersten fünf Jahre nach Erscheinen des Werkes, das Erscheinungsjahr eingerechnet, aus dem Absatz nach Deckung des vom Verlage getragenen Teiles der Herstellungskosten, zuzüglich 3% Zinsen für vier Jahre für das vom Verlage aufgewendete Kapital, ein Überschuß ergibt, dann hat der Verlag $\frac{1}{4}$ dieses Überschusses an die Notgemeinschaft zurückzuzahlen, in keinem Falle aber mehr als $\frac{1}{4}$ der gewährten Unterstützung.

Die eingereichten Übersichten, Vorberechnungen und Unterlagen wurden sachtechnisch geprüft, in den wenigen Fällen, wo sich Unklarheiten zeigten, durch Briefwechsel geklärt, das Resultat daraufhin dem gesamten Verlags-Ausschuß zur Prüfung vorgetragen und von diesem die Höhe der Zuwendung für die Einzelunternehmungen festgesetzt, entweder in einer Gesamtsumme zu den Herstellungskosten oder in Zuschüssen für den einzelnen Bogen, deren Gesamtzahl nach oben begrenzt wurde.

Die Versammlung des Haupt-Ausschusses in Baden-Baden im Oktober 1921 hatte auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Prof. Dr. Schreiber eine Entschließung gefaßt:

»Die in Baden-Baden zu ihrer Mitgliederversammlung zusammengetretene Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft hat sich eingehend mit der Frage des Valutazuschlages für das deutsche Buch beschäftigt. Auf Grund zahlreicher Erfahrungen und Beobachtungen, die sich bei der Arbeit der Notgemeinschaft ergeben, hält die Notgemeinschaft die Beibehaltung des Valutazuschlages im eigensten Interesse des deutschen Geisteslebens und der deutschen Kultur für unerläßlich. Sie bittet ferner die Reichsregierung und den Reichstag, in Erwägungen einzutreten, den Valutazuschlag sachgemäß zu erhöhen. Als unerläßlich erachtet es die Versammlung, daß die Reichsregierung und die deutsche Presse in Sachen des Valutazuschlages eine umfassende Aufklärung des Auslandes vornimmt.